

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 10/10 S

L 1 SF 29/10 SAB (Schleswig-Holsteinisches LSG)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für ein Verfahren vor dem Bundessozialgericht gegen den
Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 30. April 2010
(L 1 SF 29/10 SAB) Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den vorbezeichneten Beschluss des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Beschluss vom 30.4.2010 - dem Kläger mit Schreiben vom 5.5.2010 übersandt - dessen Gesuch auf Ablehnung der Richterin am LSG L. im Berufungsverfahren L 1 R 130/08 wegen Besorgnis der Befangenheit zurückgewiesen. In dem Beschluss ist ausgeführt, dass die Entscheidung gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 2.6.2010 gegen den genannten Beschluss Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, diesen im Wege einer einstweiligen Anordnung aufzuheben; mit Schreiben vom 6.8.2010 - beim BSG eingegangen am 11.8.2010 - hat er zudem die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) für dieses Verfahren beantragt. Ein gesondertes Verfahren über die vom Kläger eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde gegen einen weiteren im Berufungsverfahren ergangenen Beschluss (vom 5.7.2010) wird nunmehr unter dem Aktenzeichen B 13 R 277/10 B geführt.

II

- 3 1. Der Antrag auf PKH für ein Verfahren vor dem BSG gegen den Beschluss des LSG vom 30.4.2010 (L 1 SF 29/10 SAB) ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten auch für ein Verfahren vor dem BSG PKH nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Denn gegen eine Entscheidung des LSG über ein Ablehnungsgesuch (§ 60 Abs 1 Satz 2 SGG) ist weder ein Rechtsmittel noch ein sonstiger Rechtsbehelf zum BSG statthaft. Der entsprechende Hinweis im Beschluss des LSG vom 30.4.2010 entspricht der Rechtslage. Gemäß § 177 SGG können Beschlüsse des LSG nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (Beschwerde gegen eine Entscheidung des LSG zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs) mit einer Beschwerde an das BSG angefochten werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Dementsprechend besteht auch keine Rechtsgrundlage dafür, dass das BSG die Entscheidung des LSG über ein Ablehnungsgesuch "im Eilverfahren aufhebt".
- 5 2. Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 30.4.2010 ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sich die Beteiligten vor dem BSG - außer im PKH-Verfahren - durch zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen müssen (§ 73 Abs 4 iVm einer entsprechenden Anwendung von



§ 169 Satz 1 bis 3 SGG). Auch eine von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde wäre allerdings - wie oben erläutert - nicht statthaft (§ 177 SGG).

- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

